OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-190044/4/DM/MH – 190045/2

Datum:
Linz, 27. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde 1. der A E R und 2. des W R, beide vertreten durch Dr. J K, R, G, M, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 27.06.2019, GZ: BauR96-4-1-2018, betreffend Vorauszahlung der Kosten einer Ersatzvornahme

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 27.06.2019, GZ: BauR96-4-1-2018, wurde den Beschwerdeführern (in der Folge kurz: Bf) nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme (Schreiben vom 30.04.2018) der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einen Betrag von 2.196 Euro zu überweisen oder bei der belangten Behörde einzuzahlen.

Vollstreckt werden soll der Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinerkirchen an der Traun vom 19.12.2013, GZ: 131-9-2013/I.Bä/Le, hinsichtlich der „Gebäude x und x“ in der Fassung des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18.02.2015, LVwG-150169/6/DM/CJ (in der Folge: Titelbescheid). Mit diesem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die Erfüllungsfrist mit drei Monaten ab Zustellung der Entscheidung neu festgesetzt.

In der nun gegen den angefochtenen Bescheid der belangten Behörde gerichteten Beschwerde gaben die Bf an, dass das von der belangten Behörde eingeholte Angebot nicht überprüfbar und die Aufschlüsselung der Kosten mangelhaft sei. Weiters sei die Stellungnahme des Sachverständigen mangelhaft.

Mit Schreiben vom 05.08.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Das Grundstück Nr. x (vormals Nr. x), KG x, befindet sich je im Hälfteeigentum der Bf. Sie sind Eigentümer der auf den gegenständlichen Grundstücken zu beseitigenden Objekte mit der Bezeichnung „Gebäude x und x“.

Mit Bescheid des Gemeinderates vom 19.12.2013, GZ: 131-9-2013/I.Bä/Le, wurde den Bf unter anderem aufgetragen, ein 6,25 m langes und 3,10 m breites Holzgebäude mit der Bezeichnung „Gebäude x und x“ binnen 3 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides zu beseitigen und den vorigen Zustand wieder herzustellen (ON 1 des verwaltungsbehördlichen Aktes). Dieser Verpflichtung sind die Bf nicht nachgekommen.

Die Androhung der Ersatzvornahme vom 30.04.2018 wurde den Bf nachweislich zugestellt (ON 4 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Das von der belangten Behörde eingeholte Angebot für die Abtragungsarbeiten der verfahrensgegenständlichen Objekte von der Firma S D G vom 11.06.2019 wurde nachweislich mit Schreiben vom 11.06.2019 an die Bf mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. In diesem Schreiben wird darauf hingewiesen, dass das Angebot gleichzeitig dem Bezirksbauamt Wels zur Überprüfung vorgelegt wird, falls diese Überprüfung das Angebot als angemessen und marktüblich bezeichnet, wird als nächster Schritt ein Kostenvorauszahlungsbescheid erlassen (ON 10 und 11 des verwaltungsbehördlichen Aktes). Eine Stellungnahme wurde von den Bf nicht abgegeben.

Von der belangten Behörde wurde zum Angebot der Firma S D G eine Stellungnahme eines bautechnischen Amtssachverständigen eingeholt. In dieser Stellungnahme vom 25.6.2019 wird festgestellt, dass das Angebot marktüblich und angemessen ist. Das Angebot wurde vom Amtssachverständigen insofern kontrolliert, als eine Rückrechnung auf Stunden mittels momentan zu erwartenden Stundensätzen (lt. Rücksprache mit einer Baufirma bzw. einer Dachdeckerei ca. 100 Euro netto für eine Partie bestehend aus einem Facharbeiter und einem Helfer) durchgeführt wurde. Dies ergibt unter Abzug von einem geringen Anteil für Geräteeinsatz eine Einsatzdauer von in etwa 8 bis 10 Stunden. Diesen Ansatz beurteilte der Amtssachverständige als angemessen. Den für die Entsorgung vorgesehenen Pauschalbetrag erachtet der Amtssachverständige ebenfalls für plausibel, da Asbestzementplatten und behandeltes (Bau-)holz kontrolliert verwertet werden muss und einem Abfallentsorger zu übergeben ist (ON 13 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Diese Stellungnahme des Amtssachverständigen wurde den Bf mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11.2.2020 ins Parteiengehör geschickt.

Mit Eingabe vom 19.2.2020 gaben diese eine Stellungnahme ab.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt samt den Schriftsätzen der Bf.

Im Vollstreckungsverfahren, das allein der Durchsetzung einer bereits im Titelverfahren getroffenen Entscheidung über ein civil right dient, gilt die vom EGMR in seiner Entscheidung vom 9.2.2006, Nr. 4533/02 (Freilinger u.a. gg Österreich) mwN, getroffene Klarstellung, dass Annexverfahren, die keine

Entscheidung in der Hauptsache enthalten, grundsätzlich nicht in den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK fallen (vgl. etwa VwGH 16.3.2012, 2010/05/0090; 24.1.2013, 2011/06/0184; 28.5.2013, 2011/05/0139). Der Sachverhalt ist geklärt und wird auch nicht bestritten. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte daher gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG abgesehen werden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde wurde den Bf der Auftrag erteilt, als Vorauszahlung für die Kosten der Ersatzvornahme innerhalb von vier Wochen ab Zustellung dieses Bescheides einen Betrag von 2.196 Euro zu überweisen oder bei der belangten Behörde einzuzahlen.

Die Anordnung der Ersatzvornahme ist im Vollstreckungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 VVG unter anderem dann zulässig, wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht nicht nachgekommen ist und sie dem Verpflichteten zuvor angedroht worden ist.

Nach § 4 Abs. 2 VVG kann die Vollstreckungsbehörde in einem solchen Fall dem Verpflichteten die Vorauszahlung der Kosten gegen nachträgliche Verrechnung auftragen. Der Auftrag zur Vorauszahlung ist vollstreckbar.

Die Bf wurden im rechtskräftigen Titelbescheid dazu verpflichtet, die näher bezeichneten konsenslos errichteten baulichen Anlagen zu entfernen. Dieser Verpflichtung sind sie nicht nachgekommen. Die Ersatzvornahme wurde den Bf mit Schreiben vom 30.04.2018 unter Setzung einer Frist bis zum 01.06.2018 nachweislich angedroht.

Im hier anhängigen Beschwerdeverfahren liegt ein rechtskräftiger Titelbescheid vor. Die Bf behaupten nicht, diesem Titel entsprochen zu haben.

Mit Schreiben vom 30.04.2018 drohte die belangte Behörde die Ersatzvornahme des rechtskräftigen Titelbescheides für die Abtragung der „Gebäude x und x“ unter Setzung einer Frist bis zum 01.06.2018 und Hinweis auf § 4 Abs. 1 VVG nachweislich an, sodass die Voraussetzung für den Kostenvorauszahlungsbescheid erfüllt ist.

Wurden die für die Ersatzvornahme voraussichtlich entstehenden Kosten durch einen Kostenvoranschlag eines hiezu befugten Unternehmens belegt und dem Beschwerdeführer die Möglichkeit der Überprüfung und damit der Konkretisierung der Behauptung der preislichen Unangemessenheit eingeräumt, bringt der Beschwerdeführer jedoch gegen die vorgenommene Veranschlagung der Kosten

(so wie schon vor den Verwaltungsbehörden) substantiiert nichts vor, war die Behörde auf Grund des vorliegenden unbedenklichen Kostenvoranschlags eines befugten Unternehmens auch nicht gehalten, von Amts wegen weitere Ermittlungen durchzuführen (vgl. VwGH 22.05.2013, 2011/03/0086).

Zunächst ist festzuhalten, dass es gegenständlich um die Abtragung eines Holzgebäudes („Gebäude x und x“) im Ausmaß von 6,25 m x 3,1 m geht. Aus dem Angebot der S D G vom 11.6.2019 in Zusammenschau mit der Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen ergibt sich, dass für die Abtragung dieses Holzgebäudes ein Facharbeiter und ein Helfer etwa 8 bis 10 Stunden im Einsatz sind. Der Stundensatz für eine Partie (= Facharbeiter und Helfer) beträgt dabei ca. 100 Euro. Unter Berücksichtigung eines geringen Anteils für Geräteeinsatz ist daher die veranschlagte Summe von 1.050 Euro (Position 1 des Angebots vom 11.6.2019, ON 10 des Behördenaktes) nachvollziehbar und laut Angaben des Amtssachverständigen auch marktüblich und angemessen. Der für die Entsorgung vorgesehene Pauschalbetrag in der Höhe von 780 Euro (Position 2 des Angebots vom 11.6.2019, ON 10 des Behördenaktes) ist nach den Angaben des Amtssachverständigen ebenfalls plausibel, da Asbestzementplatten und behandeltes (Bau-)holz kontrolliert verwertet werden muss und einem Abfallentsorger zu übergeben ist. Unter Berücksichtigung von 20 % MWSt ergibt dies den vorgeschriebenen Betrag in Höhe von 2.196 Euro (Bescheid über die Vorauszahlung der Kosten der Ersatzvornahme vom 27.6.2019, ON 15 des Behördenaktes). Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts handelt es sich dabei um konkrete Leistungen und Summen, die nachvollzogen werden können.

Den Bf wurde nachweislich mit Schreiben vom 11.06.2019 das Angebot der S D G, D–S–Z, vom 11.06.2019 zum Parteiengehör übermittelt mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung. Gleichzeit wurde darauf hingewiesen, dass eine Überprüfung des Angebots durch einen bautechnischen Amtssachverständigen erfolgt und sollte das Angebot als angemessen und marktüblich bezeichnet werden, wird als nächster Schritt ein Kostenvorauszahlungsbescheid ergehen. Eine Stellungnahme zu den vorgeschriebenen Kosten wurde von den Bf nicht abgegeben. Das Landesverwaltungsgericht hat mit Schreiben vom 11.2.2020 den Bf die Stellungnahme des Amtssachverständigen vom 25.6.2019 ins Parteiengehör und mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt. In ihrer Stellungnahme vom 19.2.2020 führen die Bf aus, dass die Ausführungen des Amtssachverständigen jedenfalls unvollständig und unschlüssig seien, da sich die Ausführungen „zur angemessenen bzw. Marktüblichkeit“ in der bloßen Behauptung der Angemessenheit erschöpfe. Dadurch sei das Angebot einer nachprüfenden Kontrolle durch das Verwaltungsgericht und die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts entzogen. Der Sachverständige wäre verpflichtet gewesen, einen Befund aufzunehmen und erst in weiterer Folge ein Gutachten zu erstatten. Der Stellungnahme sei kein Befund zu entnehmen. Zudem werde nochmalig darauf

hingewiesen, dass das vorliegende Angebot der S D G eine unschlüssige Kostenschätzung darstelle, da es den Bf nicht möglich sei, eine Überprüfung vorzunehmen und die preisliche Unangemessenheit zu konkretisieren. Weiters stehe den Bf auch nicht die Möglichkeit offen alternative Angebote einzuholen, da nicht bekannt sei, welche Leistungen konkret zu erbringen seien.

Dieses Vorbringen ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts in Anbetracht der oben dargelegten Aufschlüsselung in Leistungen und Summen nicht nachvollziehbar und als unsubstantiiert zu betrachten.

Zusammenfassend wurde vom Amtssachverständigen festgestellt, dass das Angebot marktüblich und angemessen ist, sodass die belangte Behörde für die preisliche Angemessenheit der Kosten für die Ersatzvornahme den Beweis erbracht hat (vgl. VwGH 11.04.1991, 90/06/0171).

Die von der belangten Behörde ergänzend eingeholte Stellungnahme des Amtssachverständigen legt nachvollziehbar das Vorliegen der Angemessenheit und Marktüblichkeit des verfahrensgegenständlichen Angebots dar, sodass keine Anhaltspunkte vorliegen, inwiefern das Angebot nicht verhältnismäßig wäre, d. h. dass Kosten vorgeschrieben werden, welche die tatsächlich mit der Ersatzvornahme zu erwartenden Kosten erkennbar relevant überschreiten würden (vgl. VwGH 27.10.2014, 2013/04/0079).

Die Bf konnten daher nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich keine Unverhältnismäßigkeit der angeordneten Kosten für die Ersatzvornahme aufzeigen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu § 4 Abs. 2 VVG).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter